

BILDRECHT AKTUELL

RAPHAEL THOMAS
RECHTSANWÄLTE

www.FOTO-ANWALT.DE



© Andrew Rich (iStockphoto)

Inhaltsübersicht:

S. 2

Auf Ihr Recht auf Urhebernennung müssen Sie nicht verzichten. Werden Ihre Fotos ohne Angabe Ihres Namens genutzt, dann stehen Ihnen regelmäßig Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz zu.

S. 5

Was haben Sie zu beachten, wenn Sie Matthias Reim oder Helmut Kohl fotografieren? Dass Fotos dieser beiden Persönlichkeiten unerwartete Folgen haben können, erfahren Sie auf Seite 5 unseres Newsletters.

Aktuelles Fotografen-Recht Newsletter Mai 2011

Wir vertreten Fotografen.

Das Foto-Recht gehört zu den aufregendsten Rechtsgebieten im Bereich des Urheber- und Medienrechts. Vieles in diesem Bereich unterliegt – auch aufgrund der Entwicklungen rund um die neuen Medien – einem raschen Wandel.

Über die wichtigsten Entwicklungen der letzten Monate möchten wir Sie mit diesem Newsletter informieren. Gerne dürfen Sie diesen Newsletter weiterleiten an Freunde und Kollegen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rufen Sie uns einfach an unter 030 - 896 32 456 oder senden Sie uns eine E-Mail an info@foto-anwalt.de.

Viel Freude bei der Lektüre!

Rechtsanwalt Raphael Thomas & Team



© Andrew Rich (iStockphoto)

“Für die unterbliebene Urheberbenennung ist ein Zuschlag von 100 % anzusetzen. Dieser Zuschlag ergibt sich als Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens wegen der Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts der Klägerin, ohne dass es auf ein gewerbliches Nennungsinteresse oder auf die Qualität des genutzten Fotos ankommt.”
(LG Berlin, Urteil vom 29.03.2011, Az. 16 O 85/10)

Verzichten Sie nicht auf den Werbeeffect. Sie haben ein Recht auf Ihren Namen – und zwar direkt unter Ihrem Bild.

§ 13 Satz 1 UrhG:
“Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk.”

Auch wenn es in der Praxis oft anders gehandhabt wird: Als Fotograf haben Sie das Recht, mit Ihrem Namen (oder einem selbst gewählten Künstlernamen) neben oder unter Ihrem Foto bezeichnet zu werden.

In vielen Fällen wird von den Medien jedoch ausschließlich der Name der Agentur angegeben. Nicht ohne Grund rief der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) im März seine Mitglieder dazu auf, mit der Aktion *“Fotografen haben Namen”* auf diesen weit verbreiteten Mißstand aufmerksam zu machen.

Das Recht auf Namensnennung kann auch durch anderslautende Klauseln in Verträgen oder AGB nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Im Regelfall werden solche Vereinbarungen, in die Fotografen aufgrund des meist ungleichen Kräfteverhältnisses zwischen Agentur/Verlag auf der einen Seite und Fotografen auf der anderen Seite *“hineingezwungen”* werden, unwirksam sein.

Der Fotograf kann jedoch oft die Nennung auch nachträglich noch verlangen und gegebenenfalls

Schadensersatzansprüche geltend machen. Es sollte daher auch im Interesse von Verlagen und Agenturen sein, auf den Urhebervermerk nicht ohne Not zu verzichten.

In einem von uns Ende März erstrittenen Urteil vor dem Berliner Landgericht hatte eine Fotografin ein Foto von einem Hafen im Mittelmeer erstellt.

Dieses Foto fand sie im Anschluss nicht nur auf zahlreichen Internetseiten wieder, auf denen es ohne ihr Wissen genutzt wurde. Auch ein Verlag, der Auto-Reisekarten vertreibt, nutzte ohne ihr Wissen das Foto als Titelbild einer seiner Auto-karten. Für die Mandantin wurde ein erheblicher Schadensersatzanspruch durchgesetzt, den das Gericht aufgrund der fehlenden Urheber-nennung auch noch verdoppelte (LG Berlin 16 O 85/10).



© Andrew Rich (iStockphoto)

"Die Presse ist frei.
Sie dient der
freiheitlichen
demokratischen
Grundordnung."

(§ 1 I Landespressegesetz Berlin)

Theater- und Opernaufführungen: Haben Sie als Fotograf einen Anspruch auf Fotoaufnahmen ?

Auch diese Frage bekommen wir oft gestellt: Wir vertreten zahlreiche Theaterfotografen, die seit Jahren - z.B. für die Feuilletons der Tageszeitungen - Premieren und Proben neuer Theater- und Opern-Inszenierungen fotografieren. Immer mehr Theater versuchen jedoch, den Zugang zu diesen Veranstaltungen ausschließlich ihren Hausfotografen zu erlauben. Geht das?

Andere Fotografen, die wir vertreten, fotografieren regelmäßig die Live-Konzerte der großen Pop-Stars, bei denen bereits im Vorfeld Veranstalter versuchen, strenge Regeln festzulegen, was wann bei diesen Konzerten von wem fotografiert werden darf, um "ihren" Star am nächsten Tag in den Zeitungen in einem möglichst positiven Licht wiederzufinden. Zum Glück wehren sich mehr und mehr Fotografen gegen diese Praxis. In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zum Schulterchluss zwischen Medien und Fotografen, die zum Boykott von Konzerten aufriefen, bei denen die Möglichkeiten der Fotografen allzu arg eingeschränkt werden sollten.

Das Hausrecht der Veranstalter erlaubt es, den Fotografen in bestimmtem Umfang Vorschriften bei deren Arbeit zu machen. Interessant ist vor diesem Hintergrund eine aktuelle Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 05.05.2011: Der Axel Springer Verlag hatte einen Fotografen beauftragt, während der Premiere der von Tilman Krabe inszenierten Oper "Samson und Dalia" Aufnahmen zu machen. Die Inszenierung war unter anderem wegen der enthaltenen Massenvergewaltigungs- und Nacktszenen umstritten.

"Die Freiheit der Presse
unterliegt nur den
Beschränkungen, die durch das
Grundgesetz unmittelbar und
in seinem Rahmen durch dieses
Gesetz zugelassen sind."

(§ 1 II Landespressegesetz Berlin)

Der von den Verlegern der BILD-Zeitung beauftragte Fotograf wurde von der Oper weder für die Foto-Probe noch für die Premiere zugelassen. Das Gericht lehnte nun einen Anspruch der Axel Springer AG ab. Es stellte fest, dass der geltend gemachte Anspruch weder aus dem Pressegesetz (§ 4 LPG NRW) noch aus dem im Grundgesetz verbürgten Recht auf Presse- und Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2) hergeleitet werden könne. Der Oper stehe im Rahmen ihres "Bestimmungsrechts" die Befugnis zu, dem Fotografen / Verlag die Anfertigung von Aufnahmen zu untersagen (Az.: VG Köln, 6 K 947/10).

Eine Entscheidung, der aus unserer Sicht nur begrenzt zugestimmt werden kann. Es ist bekannt, dass Eintrittskarten von öffentlichen Theatern und Opern mit vielen Millionen Euro an Steuergeldern subventioniert werden. Es besteht bei den angesprochenen Verkehrskreisen ein erhebliches Interesse daran, auch Fotos dieser Inszenierung zu Gesicht zu bekommen, die dem Veranstalter vielleicht gerade "nicht passen". Aus der bislang veröffentlichten Pressemitteilung des Gerichts geht nicht hervor, welche Rechte der Oper hier Vorrang vor den anerkannten Rechten der Allgemeinheit auf (unabhängige) Information und den Rechten (auch) des Fotografen als Teil der Presse haben sollen. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Gerichte hier in Zukunft - insbesondere bei öffentlichen

Häusern - nicht allzu leichtfertig auf ein pauschales "Bestimmungsrecht" des Veranstalters berufen.

Recht auf Fotos in Flughäfen und Bahnhöfen?

Klarheit hat in einem ähnlichen Zusammenhang glücklicherweise erneut das Bundesverfassungsgericht geschaffen. Am 22.02.2011 entschied das BVerfG zum Aktenzeichen 1 BvR 699/06, dass in öffentlich zugänglichen Bereichen von Flughäfen, Einkaufszentren und Bahnhöfen das Versammlungsrecht gelten müsse. In einer Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbands (DJV) forderte der DJV-Bundesvorsitzende Michael Konken die Betreiber von Flughäfen, Bahnhöfen und Einkaufszentren nunmehr auf, ab sofort auch die freie Bildberichterstattung an diesen Orten zuzulassen. "Die Freiheit der Berichterstattung ist ebenso wie die Versammlungsfreiheit ein demokratisches Grundrecht", betonte Konken und kritisierte: "Es kann nicht angehen, dass Demonstrationen in Flughäfen erlaubt sind, die Fotografen und Kameralleute aber draußen bleiben müssen."

Den alltäglichen Kampf für die Pressefreiheit und die Rechte der von uns vertretenen Fotografen nehmen wir äußerst ernst. Ob Opern-Premiere oder Flughafen-Demo: Lassen Sie sich nicht ohne Grund abweisen.

Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz

"Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt."

Kurioses:

Die Entscheidung "Matthias-Reim-Foto"

In einer Entscheidung vom 15.06.2010 zum Aktenzeichen 5 U 35/08 hatte das Berliner Kammergericht folgenden Fall zu entscheiden:

Die BILD der FRAU hatte unter der Überschrift "Matthias Reim - 4 Frauen - 4 Kinder" einen Bericht über den Sänger Matthias Reim und dessen unübersichtliche Familienverhältnisse veröffentlicht.

Illustriert war der Bericht mit mehreren Fotos. Auf einem der Fotos, das insgesamt ungefähr 5 x 8 cm groß war, hielt Matthias Reim ein kleines Foto in die Kamera, auf dem seine dritte Ehefrau Sarah zusammen mit Reim und ihrem gemeinsamen Baby Romeo abgebildet waren. Das "Foto im Foto" hatte eine Größe von ca. 1 x 1 cm.

Gegen diese Nutzung ging der Inhaber der Nutzungsrechte an dem "Foto im Foto" vor und verlangte unter anderem die Unterlassung der weiteren Nutzung seines Fotos. Mit Erfolg: Das Kammergericht bestätigte, dass sich die Zeitung nicht auf die Zitierfreiheit gem. § 51 Urheberrechtsgesetz berufen könne und auch eine sog. "freie Benutzung" im Sinne von § 24 UrhG ausscheide. Die Zitierfreiheit komme bereits deshalb nicht zum Tragen, "da es an einem hierfür allemal erforderlichen Zitatzweck (=geistige Auseinandersetzung mit dem zitierten Objekt)

fehle, hier vielmehr nur von einem rein dekorativen, illustrierenden Zweck ausgegangen werden könne. Es sei nicht erkennbar, dass auf dem angegriffenen Foto eine irgendwie geartete 'Auseinandersetzung' mit dem darauf erkennbaren Foto stattfände, letzteres illustriere ersteres lediglich."

Helmut Kohl-Foto

Von einem anderen interessanten Fall berichtete die Süddeutsche Zeitung (SZ) am 01.02.2011:

Der als "Kanzlerfotograf" bekannt gewordene Bildkünstler Konrad Rufus Müller, 70, hatte ein Porträt des Altkanzlers in nachdenklicher Pose *"mit dunkler Krawatte, weißem Hemd, den Daumen unter dem Kinn und den Ringfinger der linken Hand an die Lippen gelegt, den kleinen Finger am Ringfinger angelegt, vom Betrachter aus gesehen an diesem vorbeiblickend"* angefertigt, so die

Bechreibung des Fotos durch die Anwälte des Fotografen Müller.

Das Nachrichtenmagazin "Focus" veröffentlichte auf seinem Titel ein Foto Helmut Kohls, das dieser berühmten Vorlage frappierend ähnlich war. Fotograf Müller sah seine Rechte durch diese Veröffentlichung verletzt.

Die Frage: Hat der Fotograf ein Recht an einer Pose? Eine Entscheidung in der Sache ist bislang nicht veröffentlicht. Der Focus wird mit der Mitteilung zitiert, dass das Bild nicht nachgeahmt sei: "Kohl saß nun einmal so da."

Wir halten Sie über den Fortgang der Sache unterrichtet - z.B. in unserem nächsten Newsletter.

Bis zum nächsten Mal!

Raphael Thomas & Team

RAPHAEL THOMAS RECHTSANWÄLTE

Oranienburger Str. 23
10178 Berlin - Mitte
Tel.: 030 - 896 32 456
Fax: 030 - 648 29 877

www.FOTO-ANWALT.de

